



Beilagen: Neue Pesehalle und Des Landmanns Sonntagsblatt.

Dieses Blatt erscheint am Sonntag und Mittwoch. Der vierteljährlich voranzuzahlende Bezugspreis beträgt 1 Mark 25 Pf. Inserate werden mit 15 Pf. für die viergespaltene Korpuszeile oder deren Raum berechnet. Anstufungs-Gebühr 25 Pf.

Nr. 49.

Tarnowitz, Mittwoch, den 20. Juni 1900.

Jahrg. XXVIII.

Am tlicher Teil.

Königliche Regierung und höhere Staatsbehörden.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Remonte-Anlauf für 1900.

1. Zum Anlauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

26. Juli Kreuzburg	9 ^o Uhr Vormittags
27. " Oppeln	8 ³⁰ " "
28. " Ujest	9 ^o " "
30. " Pleß (Hof der Domaine Schädlich)	8 ^o " "
31. " Ratibor	8 ^o " "

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.
3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffänger erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppfen (Krippenseker) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verkürzen.

Arbeitsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von Kamnitz.

Königliches Landrathsamt und Kreis-Ausschuß.

A. IV. 3655. Tarnowitz, den 16. Juni 1900.

Gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 17. März d. J. soll in der Zeit vom 25. bis 30. Juni d. J. eine Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900, verbunden mit einer Erhebung über den Bestand und Ertrag der nach Besitzorten unterschiedenen Forsten und Holzungen nach dem Stande am 1. Juni d. J. sowie eine Ermittlung der Hagelwetter, der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden vorgenommen werden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses werden den Magistraten sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises unter Umschlag zugehen:

1. je zwei Erhebungsbogen zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung,
2. je ein Erhebungsbogen für die Ermittlung der Forsten und Holzungen,
3. je ein Erhebungsbogen zur Ermittlung der Hagelwetter sowie der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden,
4. je eine Postkarte zur vorzeitigen Feststellung der für die Ernteberechnung in Frage kommenden Anbauflächen und
5. je eine Anleitung für die Ortsbehörden, betreffend Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Bogen geben die Anleitungen genaue Auskunft wegen der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung bemerke ich jedoch noch Folgendes: Auf je einem der beiden für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk bestimmten Erhebungsbogen sind vom königl. statistischen Bureau die nach ihrer Benutzung im Jahre 1899 unterschiedenen Flächen, unter Anmerkung der bis jetzt bekannt gewordenen Veränderungen, sowie die aus der katasteramtlichen Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften im Rechnungsjahre 1899 entnommene Gesamtfläche handschriftlich auf Seite 1 eingetragen worden.

Dieser Bogen ist am 15. Oktober d. J. an mich zurückzureichen, während der andere, in gleicher Weise ordnungsmäßig ausgefüllt, bei den Ortsbehörden sorgfältig aufzubewahren ist.

Wo die im Jahre 1899 ermittelte Gesamtfläche mit der 1899er katasteramtlichen Fläche (Seite 1) nicht übereinstimmt und der Unterschied nicht schon unter „Bemerkungen“ aufgeklärt ist, bleibt jede berechnete Verschiedenheit auf Seite 1 unter dem Striche entsprechend zu erläutern. Hierhin würden zunächst etwaige neuere Veränderungen der Liegenschaften gehören; in jedem Falle muß wo die auf Seite 4 nachgewiesene Gesamtfläche der Bodenbenutzung mit der auf Seite 1 vorgetragenen katasteramtlichen Gesamtfläche nicht übereinstimmt, eine Erläuterung gegeben werden.

Bei der Ausfüllung des Erhebungsbogens über die Anbauflächen ist darauf zu halten, daß auf Seite 4 bei III, IV und V die Unterabteilungen dem Vordrucke entsprechend, nicht aber durch Zusammenfassung, sowie unter III und IV die zur Aufzählung geeigneten Weiden und Hutungen bezw. Oed- und Unland und ferner die unter V bei den Forsten pp. vorkommenden landwirtschaftlichen Nutzungen ihrer Fläche nach besonders nachgewiesen werden. Weiter ist darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die für die betreffende Frucht vorhandene Zeile benutzt wird.

Bezüglich der Nebennutzungen ist zu beachten, daß der „Begriff der Nebennutzung“ falsch aufgefaßt ist, wenn das Eintragen von Flächen in Spalte 3 an solchen Stellen, wo keine Linien vorhanden sind, stattgefunden hat, ferner wenn die Fläche der Acker- und Gartenlandereien auf Seite 4, welche mit der Endsumme in Spalte 2 auf Seite 3 übereinstimmen soll der Summe von Spalte 2 und 3 entspricht.

Bezüglich der Ausfüllung des Forsterhebungsbogenes ist noch darauf hinzuweisen, daß nach Absatz 2 der fraglichen Anleitung für jede der daselbst aufgeführten Forstbesitzklassen zwar ein besonderes Erhebungsbogen auszufüllen ist, nach Absatz 3 jedoch von den Gemeinden pp. lediglich etwa vorhandene Gemeinde-, Stiftungs-, Genossenschafts- oder Privatforsten (2 d—g) zu berücksichtigen sind. Ueber Kron-, Staats- oder Staatsanteilsforsten (2 a—c) haben nicht die Gemeinden oder Gutsbezirke, in deren Gemarkung sie liegen, sondern die forstlichen Centralbehörden zu berichten. Wohl aber müssen auch diese Forstflächen wie die andern Forstbesitzklassen auf Seite 4 des landwirtschaftlichen Erhebungsbogens nachgewiesen werden.

In die Postkarten sind die Angaben in den Erhebungsbogen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung genau zu übernehmen.

Die Erhebung der Hagel-, Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden findet in der bisherigen Weise statt.

Die sorgfältig ausgefüllten Erhebungsbögen über die Forsten und Holzungen, sowie die Postkarten zur vorzeitigen Feststellung der Anbauflächen sind bis zum 1. Juli d. J. bestimmt an mich einzureichen.

Die Erhebungsbogen für die Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung sind mit den Erhebungsbögen über Hagelwetter und Wasserschäden am 15. Oktober d. J. hierher einzureichen.

Der Landrath.

A. Ia. 4082. Tarnowitz, den 18. Juni 1900.
Nach § 135 der preussischen Grundbuchordnung waren bisher alle öffentlichen Behörden zur Ausstellung voll wirksamer Besitzbescheinigungen befugt.

Durch den Artikel 11 und die entsprechende Vorschrift des letzten Satzes im Artikel 20 Nr. 2 der gemäß § 91 der Reichsgrundbuchordnung erlassenen königlichen Verordnung vom 13. November 1899, betreffend das Grundbuchwesen (G. S. S. 519), ist dagegen bestimmt, daß, soweit zur Eintragung des Eigentümers nach den bisherigen Gesetzen die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des Eigentumsbesitzes genügt, bei juristischen Personen der Eigenbesitz durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden muß.

Es ist nicht die Absicht dieser Vorschrift, die Grundbuchanlegung für juristische Personen zu erschweren, es soll aber eine besondere Prüfung der Staatsbehörden eintreten, wo staatliche Interessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hierdurch von dieser geänderten Rechtslage in Kenntnis.

Der Landrath.

A. IV. 380. Tarnowitz, den 16. Juni 1900.
Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Convent der Elisabethinerinnen in Breslau die Genehmigung erteilt, zum Besten der Krankenanstalt der Elisabethinerinnen im Laufe des Jahres 1900 und zwar im hiesigen Kreise im Monat Juli d. J. eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen zu veranstalten.

Der Landrath.

A. II. 4032. Tarnowitz, den 18. Juni 1900.
Obstverwerthungs-Kursus zu Liegnitz. Der erste diesjährige Obstverwerthungs-Kursus am Obstbau-Institut der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz (Beerenobstweinebereitung) findet am 26. und 27. Juni d. J. statt. Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen Dr. Adolf Mahrenholz, Direktor der Landwirtschaftsschule.

Der Landrath.

A. III. 3868. Tarnowitz, den 8. Juni 1900.
Belehrung über Kennzeichen der Wuthkrankheit, die Gefahren ihrer Verbreitung und die Maßregeln derselben vorzubeugen.

Die Tollwuth ist eine schnell verlaufende, unheilbare und ansteckende Krankheit, die auf alle warmblütigen Thiere und den Menschen übergehen kann. Die Krankheit kommt am häufigsten bei den Hunden vor und verbreitet sich durch den Biß der mit der Tollwuth befallenen Hunde.

Ueber die Krankheitserscheinungen bestehen noch vielfach irrige Anschauungen; besonders verbreitet ist die Meinung, daß wüthende Hunde eine große Scheu vor dem Wasser haben, daß sie mit eingeklemmten Schwänze geradeaus laufen und daß ihnen Schaum und Geißer vor dem Maul steht. Diese Erscheinungen fehlen jedoch bei wüthenden Hunden häufig gänzlich, namentlich die sogenannte Wasserscheu. Die wichtigsten Kennzeichen der Wuthkrankheit sind vielmehr folgende:

Die Hunde zeigen im Anfange der Krankheit ein verändertes Benehmen, werden launisch, aufgeregter und widerspenstig und vertrieben sich gern. Weiterhin zeigen sie eine auffällige Appetitveränderung, verschmähen das gewöhnliche Futter, fressen dagegen Erde, Streu, kleine Steine, Holzstücke, benagen ihre Hütte etc. Nach einigen Tagen bekunden sie einen lebhaften Drang zum Entweichen, zerreißen die Kette und laufen fort, oft auf weite Strecken. Sie betreten dabei fremde Gehöfte und zeigen eine mehr oder weniger starke Beißsucht, wobei sie sich zuweilen gegen den eigenen Herrn wenden.

Am auffälligsten ist bei solchen Hunden die Veränderung der Stimme; dieselben lassen nicht mehr das gewöhnliche Bellen, sondern ein eigentümlich heiseres Geheul hören. Im weiteren Verlaufe treten Lähmungen hinzu, besonders des Unterkiefers, wobei das Maul geöffnet ist und Unterkiefer und Zunge herabhängt, sowie des Hintertheils, sodas die Hunde einen schwankenden, schleppenden Gang erhalten.

Nach 5—8 Tagen führt die Krankheit gewöhnlich zum Tode.

Auch die von Hunden gebissenen anderen Hausthiere, welche an der Wuth erkranken, zeigen dabei ein ähnliches Verhalten, das sich durch Unruhe, zuweilen Sucht zum Beißen und Toben, sowie endlich durch Lähmungserscheinungen kennlich macht.

Falls sich die eine oder andere der angeführten Erscheinungen oder mehrere derselben bei einem Hunde zeigen, so bringe man den letzteren in ein sicher zu verschließendes Gewahrsam und lege ihn an eine feste Kette, namentlich dann, wenn der Verdacht vorliegt, daß der betreffende Hund von einem anderen fremden Hunde gebissen worden ist, außerdem ist alsbald Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten.

Etwasige Wundwunden müssen sofort am besten mit heißem Seifenwasser ausgewaschen und mit einer Desinfektionsflüssigkeit (Karboll, Kreolin) behandelt werden; sobald als möglich ist die Hilfe eines Arztes dabei in Anspruch zu nehmen.

Der Landrath.
von Schwerin.

Verschiedene Behörden.

Stedbrief.

Gegen den Arbeiter Paul Saganiaz aus Gleiwitz, geboren daselbst am 2. Mai 1881, welcher sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des

Königlichen Landgerichts zu Gleiwitz vom 28. März 1900 erkannte Haftstrafe von zwei Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Akten 2. M. 12/00 Mittheilung zu machen. Gleiwitz, den 12. Juni 1900.

Königliche Staatsanwaltschaft.

701

Bekanntmachung.

Bei einem nothgeschlachteten Schweine des Häuslers Franz Thobor II von hier ist thierärztlich Rothlauf festgestellt worden.

Radziontau, den 18. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher.

704

Bekanntmachung.

Bei einem nothgeschlachteten Schweine des Hüttenarbeiters Andreas Berger aus Lajzcolonie ist amtlich Rothlauf festgestellt worden.

Radziontau, den 15. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher.

697

Wahner.

W i c h t a m t l i c h e r B e i l a g e

Der Elbe-Trave-Kanal.

Am Sonnabend ist in Lübeck der Elbe-Trave-Kanal feierlich eingeweiht worden. Das deutsche Wasserwerk hat damit eine wichtige Erweiterung erfahren, indem für weite Gebiete Deutschlands ein billiger Transportweg nach den Ostsee-Ländern geschaffen ist. Nichts zeugt mehr für die Wichtigkeit von Wasserstraßen wie dieser Kanal, der seine Entstehung dem thatkräftigen Vorgehen eines verhältnismäßig kleinen Gemeinwesens, Lübeds, verdankt, das dafür rund 16 Millionen Mark auswandte und von Preußen eine Beihilfe von 7 1/2 Millionen erhielt.

Die alte Hansestadt hatte allerdings Grund genug, an ein so kostspieliges Werk zu gehen. Der mächtige Aufschwung in Handel und Industrie, dessen sich Deutschland seit dem Kriege mit Frankreich erfreute und der auch zur Entwicklung unserer Hafenstädte beitrug, war an Lübeck so gut wie spurlos vorübergegangen. Es litt an der Nähe Hamburgs, das, als es sich durch den Kaiser Wilhelms-Kanal erfolgreich auch den Ostsee-Ländern zuwenden konnte, Lübeck den Lebensfaden zu unterbinden drohte. Die einzige Rettung war nur, sich die Elbe nutzbar zu machen und damit ein mächtiges, von vielen Millionen Einwohnern bevölkertes Hinterland zu erschließen. So schritt denn Lübeck dazu, das fehlende Glied, einen Kanal zur Elbe, zu schaffen. Auf Grund eines Staats-Vertrages mit Preußen vom 4. Juli 1893 wurde für den Kanal die alte Linie des Stednig-Kanals von Lübeck über Mölln nach Lauenburg festgesetzt und am 31. Mai 1895 der Grundstein zu dem großartigen, 67 Kilometer langen Bau gelegt, der nun dem Verkehr übergeben ist.

Die neue Wasserstraße ist auf einen großen Verkehr berechnet: ihre Breite beträgt am Wasserspiegel 32 bis 39 Meter, an der Sohle 22 Meter, ihre Tiefe bei niedrigstem Wasserstande 2 Meter, so daß die größten Elb-Fahrzeuge sie passieren können. Der Kanal hat nur 7 Schleusen. 30 Brücken, von denen allein 7 auf das Lübedische Stadtgebiet entfallen, führen über ihn. Eine Eigentümlichkeit ist der Umstand, daß einige Stellen der Kanalsohle über der Oberfläche des Landes liegen, das der Kanal durchschneidet, beispielsweise bei Lauenburg, Büchen und Krummesse. Der Betrieb auf dem Kanal soll bis zur Einführung des elektrischen Schlepptriebes durch Staatsregie mit Schlepptampfern ausgeführt werden.

Zweifellos wird die neue Wasserstraße die Lage Lübeds günstiger gestalten. Außer für alle Elbuser-Staaten hat der Kanal auch für die Ostsee, also für unsere dortigen Küsten-Gebiete, ferner für die skandinavischen Länder und für Rußland Bedeutung; z. B. wird er Massen-Artikeln, wie dem schwedischen Eisenerz, dessen Hauptabnehmer Deutschland ist, zu gute kommen. Auch können Waren, die von Ostseeländern über Stettin auf der Oder und dem Finow-Kanal oder über Hamburg auf der Elbe nach gewissen Plätzen im Innern Deutschlands befördert wurden, nun weit billiger dorthin kommen. Von diesem Waren-Austausch muß natürlich Lübeck Vorteil haben, und es kann sich jetzt zu einem ungleich bedeutendern Handelsplatz entwickeln.

Wie gesagt, hat Lübeck für den Kanal 16 Millionen Mark aufgewandt. Hierzu kommen noch verschiedene Ausgaben für Hafen-Anlagen, die mit dem Kanal in Verbindung stehen; ferner soll das Fahrwasser von der See bis Lübeck auf 7,5—8,5 Meter vertieft werden, sodas die Gesamt-Ausgaben auf etwa 25 Millionen Mark belaufen.

Kaiser Wilhelm war zu der Einweihungsfeier erschienen und hielt folgende Rede:

„Ich spreche der Stadt Lübeck von ganzem Herzen Meinen Glückwunsch zu dem heutigen Tage aus. Voran schicke Ich Meinen herzlichsten Dank für den wundervollen Empfang, den Sie Mir bereitet haben. Ich habe aus der Haltung und den Mienen der Lübeder gelesen, wie freudig bewegt ihre Herzen heute sind, denn sie wissen, daß auch Ich regen Anteil nehme an dem, was ihre Gemüter bewegt. Möge der Kanal, den sie mit unverwüthlicher hanseatischer Thatkraft in Angriff genommen haben, in jeder Beziehung ihren Erwartungen entsprechen! Ich hege die Ueberzeugung, das wird er thun!

Sie sehen an dem fertig gestellten Werke, was es für eine Bedeutung hat, daß ein einiges Deutsches Reich besteht. Was Lübeck war, verdankt es den Deutschen Kaisern, und was Lübeck jetzt ist, verdankt es dem Deutschen Reiche. So möge sich überall in unserem Reiche und Volke die Ueberzeugung immer mehr Bahn brechen, daß durch das Wiedererstehen und Erstarken des Deutschen Reiches jene alten Aufgaben von neuem an uns herantreten, die durch die Uneinigkeit unserer Vorfahren leider verloren gingen und nicht gelöst werden konnten.

Zuversichtlich hoffe ich, daß unter Meinem Schutze Lübeck sich weiter entwickeln wird. Ich würde diese Hoffnung nicht mit der Freudigkeit aussprechen können, wenn Ich nicht jetzt vor Ihnen stände, freudig gehoben dadurch, daß wir die Aussicht haben, einmal eine deutsche Flotte zu bekommen. Für eine Seestadt kann ein Kaiser nur dann den Schutz übernehmen, wenn er ihre Flagge, sei es lübedische, sei es die hamburgische, sei es die bremische, sei es die preussische, bis in die entferntesten Fernen der Welt durch seine Kanonen schützen kann. Möge es uns denn vergönnt sein, durch den Ausbau unserer Flotte nach außen den Frieden mit erhalten zu können, und möge es uns gelingen, durch den Ausbau unserer Kanäle im Innern die Erleichterung des Verkehrs zu erreichen, deren wir bedürfen! Der Segen wird bei unseren Wasserstraßen niemals ausbleiben.“

Politische Rundschau.

Deutschland. Kaiser Wilhelm hat sich nach Eröffnung des Elbe-Trave-Kanals nach Helgoland begeben und traf am Dienstage in Oldenburg ein um sich an der Beisehung des verstorbenen Großherzogs Peter zu beteiligen.

— Der Königliche Hof legte für den Großherzog von Oldenburg die Trauer auf 14 Tage — also bis zum 27. Juni einschließlich — an.

— Das preussische Herrenhaus hat die schlesische Hochwasser-Vorlage mit der von der Regierung bekämpften, vom Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein befürworteten Bestimmung angenommen, wonach die Arbeiten an den linksseitigen Oder-Zustüssen solange zurückzustellen sind, bis die Verbesserungen für die Vorflut der untern Oder in Angriff genommen sind. Zugleich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß in der nächsten Session eine Vorlage über die Regulierung der untern Oder unabhängig von andern Vorlagen (Kanal-Vorlage) eingebracht werde.

— Nach soeben eingetroffenen Depeschen ist die sofortige Mobilmachung der gesamten Marineinfanterie befohlen worden. Sämtliche Dispositionsurlaubler haben sich sofort in Kiel zu stellen.

— Es steht nunmehr fest, daß Freiherr von Hertling im Laufe des Sommers wieder in Rom eintreffen wird, um zum dritten Male die Verhandlungen mit dem Vatikan über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Straßburg aufzunehmen.

— Im Monat April sind auf deutschen Eisenbahnen (ausschließlich der bayerischen) 10 Entgleisungen auf freier Bahn und 15 Entgleisungen auf Stationen, ein Zusammenstoß auf freier Bahn und 15 Zusammenstöße in Stationen vorgekommen. Dabei wurden ein Bahnbediensteter getödtet und ein Reisender und sieben Bahnbedienstete verletzt.

— In Deutschland und Frankreich werden fast gleichzeitig in der allernächsten Zeit praktische Erprobungen von lenkbaren, besser ausgedrückt, angetriebenen Ballons, unternommen werden, welche, wie ihre Unternehmer erwarten, Fortschritte in der Lösung des Problems, dem Ballon im Luftmeer eine eigene Bewegung zu erteilen, erkennen lassen werden. Sowohl Graf Zeppelin am Bodensee, als auch Santos-Dumont in Paris beabsichtigen, in den allernächsten Tagen aufzusteigen, um ihre Fahrzeuge praktisch zu erproben.

— Nachdem im letzten Jahre von der Eisenbahnverwaltung die Spiritusbeleuchtung auf verschiedenen Bahnhöfen versuchsweise eingeführt worden ist, sollen jetzt, da der Verbrauch des Branntweins zu Beleuchtungszwecken aus volkswirtschaftlichen Gründen thunlichste Förderung

verdient, auch in der Verwaltung der indirekten Steuern weitere gleichartige Versuche gemacht werden. Der Finanzminister hat angeordnet, daß Ermittlungen darüber anzustellen seien, bei welchen Zoll- und Steuerstellen die Beleuchtung durch Spirituslampen zweckmäßig einzuführen sei.

— Aus Anlaß der 500jährigen Wiederkehr des Geburtstages Johann Gutenbergs fand am 17. Juni in Frankfurt a. M. Vormittag im Saalbau im Beisein der Spitzen der Zivil- und Militärbehörden die angekündigte Feier statt. An dieselbe schloß sich ein Festzug und Guldigungsakt am Gutenbergdenkmal auf dem Roßmarkt, wo Kränze niedergelegt wurden.

— Ueber die deutsche Truppenmacht in Ostasien wird der Post. Ztg. geschrieben: Die fünf zum Kreuzergeschwader gehörigen Schiffe haben 2030 Mann an Bord. Die beiden Kanonenbote „Iltis“ und „Jaguar“ zählen an Besatzung 242 Mann. Die Riantschou-Besatzung in Tjingtau und den verschiedenen Lagern kann mit der Chinesenkompanie auf etwa 2000 Mann angegeben werden und der Ablösungstransport setzt sich, wie bekannt, aus weiteren 1200 Mann zusammen. Im Ganzen unterstehen mithin dem Chef des Kreuzergeschwaders, Vizeadmiral Bendemann und dem Gouverneur in Riantschou, Kapitän z. S. Jaeschke gegenwärtig etwa 5500 Mann.

— Nachstehend seien einige auf die Mordsache und die Unruhen in Konig bezügliche Meldungen registriert, wie wir sie in den verschiedensten Blättern finden: Der Verdacht, den Gymnastiker Winter in Konig ermordet zu haben, soll sich, wie mehreren Blättern aus Konig gemeldet wird, neuerdings auf einen vor einiger Zeit nach Berlin übergefiedelten Hefefabrikanten Sohrauer gelenkt haben. Die in Konig anwesenden Vertreter von Zeitungen sollen wie die Tägliche Rundschau meldet, in höherem Auftrage schärfer überwacht werden. Bürgermeister Debitius hat bereits die Vertreter der Presse zur Polizei laden lassen und verlangte von ihnen, binnen 24 Stunden den Nachweis ihrer preussischen Staatsangehörigkeit beizubringen. Mehrere Journalisten sind deshalb schon ausgewiesen worden. — Die Zahl der wegen Beteiligung an den letzten Straßenunruhen vom Gymnasium verwiesenen Schüler soll 13 betragen. — Fleischermeister Hoffmann gilt als außer allem Verdachte, sodas die Einstellung des Verfahrens gegen ihn kurz bevorsteht. — Das Militär wird, wie es heißt, von Konig abrückten. — Der Matrose Hellmuth Brante, welcher sich am Tage des Mordes noch in Gesellschaft des Ernst Winter befunden haben soll, ist aus Baltimore kommend, mit dem Postdampfer „Frankfurt“ des „Norddeutschen Lloyd“ in Bremerhaven angekommen. Der zweite junge Mann, welcher mit Winter zusammengetroffen war, ein gewisser Negulla, will den Winter nicht flüchtig begrüßt haben, und hat denselben leider nur weiter befragt. Um befürchtete Unruhen zu vermeiden, ist der für Dienstag, den 19. d. M., in Czestki festgesetzte Jahrmart auf Anordnung des Regierungspräsidenten in Marienwerder aufgehoben worden.

Frankreich Ein ernster Unglücksfall hat sich auf dem Ausstellungsgebiet ereignet. Ein elektrischer Tramwagen hatte zwischen dem Stadthaus und dem Trocadero auf der Place de l'Alma eine Maschinenbeschädigung erlitten. Der Kondukteur stieg ab, um die Maschine nachzusehen. Plötzlich ging der Wagen weiter und fuhr in die Menschenmenge hinein. Vier Personen sind tot, achtzehn verwundet.

Italien. Im Senatspalaste fand die Eröffnung des Parlaments statt. Der König verlas eine Thronrede, die in gewandter Weise vor allem zur Aufnahme geregelter parlamentarischer Arbeit ermahnte. Wie sich die Lage für das Kabinett entwickeln wird, ist noch nicht klar. Von verschiedenen Seiten verlautet, daß Pellour müde werde. Sollte der General zurücktreten, dann würde wieder Crispis markante Gestalt im Vordergrund der politischen Bühne auftauchen; galt doch schon vor einem Jahre der Mann mit der eisernen Hand, der jetzt wieder von einem glänzenden Wahlsiege in Palermo umtrauscht nach Rom geeilt ist, als der „kommende Mann“.

Uffien. Von dem kaiserlichen Konsul in Tschifu ging nachstehendes Telegramm ein: „Ein japanisches Topobot meldet: Die Gesandtschaften in Peking sind genommen.“ Weitere Nachrichten sagen, daß alle Gesandtschaften

schaften in Peking zerstört seien und der deutsche Gesandte Freiherr August von Ketteler getötet wurde, ebenso erging es einem japanischen Beamten. Die katholische Kathedrale ist niedergebrannt worden. Alle diese Nachrichten bedürfen aber noch der Bestätigung, da alle Verbindungen mit Peking unterbrochen sind. Neuere Depeschen lauten: Nach einem kombinierten Angriff der fremden Kriegsschiffe sind die Takuforts genommen worden. Bei der Erstürmung sind von der Besatzung des deutschen Kriegsschiffes „Itis“ drei Mann gefallen und sieben verwundet worden. Die Fremdeniederlassungen in Tientsin werden von den Chinesen beschossen. Von dem nach Peking entsandten deutschen Detachement, sowie von den dortigen Gesandtschaften liegen keine Nachrichten vor.

Der Krieg in Südafrika. Vom Kriegsschauplatz ist nichts von größeren kriegerischen Ereignissen zu berichten; nur soviel verlautet, daß fast in dem gesamten von den britischen Truppen besetzten Burengebiete Patrouillengefächte und Plänkelleien stattfinden, die ein merkwürdiges Bild von der „Bazifikation“ geben. Ein Ende dieses blutigen Kleinkrieges ist noch nicht abzusehen.

Stadt und Land.

Tarnowitz, den 20. Juni 1900.

[Die evangelischen Männer- und Jünglingsvereine] des oberschlesischen Industriebezirks hielten am Sonntage in unserer Stadt ihr Bundesfest ab. Um 3 Uhr holte der tarnowitzer Verein, sowie der Lehrlings-Verein die eingetroffenen Gäste vom Bahnhofe ab, um sie zur evangelischen Kirche zu begleiten, wo Pastor Zenderke aus Ludwigsthal die Festrede hielt. Nach dem Gottesdienste bewegte sich der imposante Festzug mit entfalteten Vereinsfahnen durch die Krakauer Straße nach dem Bahnhofspark. Vertreten waren die Vereine aus Zabrze, Borzsigwerk, Lipine, Königshütte, Antonienhütte, Myslowitz, Beuthen, Laurahütte, Rattowitz, Gleiwitz und Neustadt. Die Festmusik lieferte die hiesige Stadtkapelle, deren Vorträge durch Gesänge, vorgetragen von Mitgliedern des evangelischen Kirchenchores, angenehme Abwechslung erhielten. Pastor Bojanowski hieß alle Teilnehmer herzlich willkommen und endete seine Rede mit einem Hoch auf Kaiser Wilhelm II., in welche alle Versammelten dreimal begeistert einstimmten. Pastor Weiß aus Zabrze hielt hier die Festrede, welche mit einem dreifachen Hoch auf die evangelischen Männer- und Jünglingsvereine schloß. Bei eintretender Dunkelheit wurde ein recht gelungenes Feuerwerk abgebrannt. Ein gemütliches Tanzkränzchen im Banianschen Saale schloß dieses doch noch von schönstem Wetter begünstigte Fest.

[Der hiesige preussische Beamten-Zweigverein] hielt am 16. d. Mts. die Monatsversammlung im Restaurant Gambinus ab. Zeichenlehrer Seliger, der als Delegierter zu dem in Berlin am 1. und 2. Juni stattgefundenen Verbandstage deutscher Beamtenvereine gefandt worden war, gab seinen Bericht über diesen Verbandstag. Die Versammlungen desselben fanden im Reichstagsgebäude statt. Der Verband deutscher Beamten zählt gegenwärtig 134 Vereine mit 101 998 Mitgliedern. Aus dem eingehenden Berichte ist auch zu erwähnen, daß der Verband in diesem Jahre eine Lotterie zum Besten von Hinterbliebenen der Vereinsmitglieder veranstaltet. Es sollen 100 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben und auf die einzelnen Vereine verteilt werden. Auf Tarnowitz werden etwa 150 Stück kommen. Die Gewinne betragen 10 000 Mk. abwärts bis zu 5 Mk. Ziehung im September im Ziehungsloose des preussischen Lotteriegeländes. Die meisten Vereine sind in einem

erfreulichen Aufschwung begriffen, da sich das Gefühl auch hier Bahn bricht, daß durch Vereinigung zahlreicher Kräfte mehr erreicht werden kann, als durch einen Einzelnen.

[Schlesischer Forsttag.] Die diesjährige (58.) Generalversammlung des schlesischen Forstvereins findet am 5., 6., 7. Juli in Ratibor statt. Der königl. Oberforstmeister Schirmacher ladet als Präsident des schlesischen Forstvereins zur Teilnahme an der Versammlung und an den festlichen Veranstaltungen bei derselben alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine, überhaupt Fachgenossen, sowie Freunde des Waldes und des Waldwerkes ein. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis zum 25. Juni an das Magistratsbureau in Ratibor zu richten.

[Zeichenkursus für Lehrer an Volks- und Mittelschulen.] In der Zeit vom 6. August bis zum 1. September d. Js. findet an der königlichen Kunstschule in Berlin ein vierwöchiger Zeichnkursus für Lehrer an Volks- und Mittelschulen statt. Der Minister stellt den Teilnehmern eine Beihilfe zu den Kosten in Höhe von 120 Mk. in Aussicht. Etwaige Anmeldungen zur Teilnahme an diesem Kursus sind den betreffenden königlichen Regierungen durch die unterstellten Organe in sehr kurzer Frist einzureichen.

[Bezirkseisenbahnrat.] In der in Ratowitz am 14. und 15. Juni unter dem Vorsitz des Eisenbahndirektionspräsidenten Hermann (Dreslau abgehaltenen) Tagung des Bezirkseisenbahnrates wurden sämtliche Beschlüsse des Ausschusses vom 22. Mai angenommen und auch der Antrag Skene-Hamberg auf Herstellung telephonischer Anschlüsse sämtlicher Güterabfertigungsstellen an die Postanstalten mit telephonischem Betriebe angenommen. Am 16. d. M. beschäftigten die Mitglieder des Bezirkseisenbahnrates Königshütte, die Kleophasgrube und die Schwefelhütte in Kosdzin.

[Aenderung des Münzwesens.] Das nunmehr im Reichsanz. veröffentlichte Gesetz über Aenderungen im Münzwesen bestimmt u. a.: Die Reichsgoldmünzen zu 5 Mk. sind auf Anordnung des Bundesrats mit einer Einlösungfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. An die Stelle des Artikel 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung: Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen soll bis auf Weiteres 15 Mk. für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. Zu Neuprägung dieser Münzen sind Landesilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind. Dem Artikel 3 § 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Absatz 2 beigelegt: „Der Bundesrat wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen.“ — Der Hauptzweck des Gesetzes liegt in der Herstellung der reinen Goldwährung.

[In der Angelegenheit des oberschlesischen Grenzfernsprechverkehrs] schreibt die in Teschen erscheinende Silezia: Nach einer Mitteilung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Teschen-Stadt vom 9. d. M. hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 29. Mai l. Js. bekannt gegeben, daß das königl. deutsche Reichspostamt die Herstellung einer interurbanen Telephonleitung Bielitz zum Anschlusse an die bereits bestehende Telephonanlage von Pleß nach Beuthen und weiter durch die bestehende Verbindung Pleß-Nikolai-Rattowitz an das oberschlesische Industriegebiet zu errichten beabsichtigt. Die Einschaltung der Stadt Teschen in diese Telephonverbindung dürfte ohne Zweifel

im Interesse der kommerziellen und industriellen Kreise liegen. Der Gemeindevorstand hat daher auf Ersuchen des Postamtes die Telephonabonnenten von diesem Projekte mit dem Wunsche verständigt, sie mögen bis 15. Juni entweder dem Bürgermeisteramte oder direkt dem Postamte in Teschen schriftlich bekanntgeben, ob sie dieser interurbanen Telephonverbindung als Teilnehmer beitreten wollen.

Gleiwitz. Die Frau Erbprinzeßin von Sachsen-Meinungen traf in Begleitung ihres hohen Gemahls am 17. Juni Abend 7 1/2 Uhr mit dem fahrplanmäßigen Zuge hier ein. Zum Empfange hatten sich auf dem Bahnhof Oberst Reichwaldt, Oberstleutnant Schallehn mit Gemahlin und als Vertreter der Stadt Erster Bürgermeister Menzel, Bürgermeister Niethe und Stadtverordnetenvorsteher Neumann eingefunden. Auf dem Bahnsteig wurde die Frau Erbprinzeßin von dem Ersten Bürgermeister Menzel durch eine Ansprache begrüßt und namens der Bürgerschaft von Gleiwitz unter Ueberreichung eines Blumenstraußes willkommen geheißt. Die Frau Erbprinzeßin dankte in freundlichen Worten und erkundigte sich eingehend darüber, ob auch in Gleiwitz Typhusfälle vorgekommen seien, was mit Ausnahme von wenigen Einzelfällen verneint werden konnte. Vom Bahnhof bis zum Hotel „Schlesischer Hof“, wo die Erbprinzeßin Herrschaften ihr Absteigequartier genommen haben, hatten Schulkinder und die Vereine mit Fahnen Spalier gebildet. Auf der Fahrt wurden die hohen Herrschaften durch Hochrufe lebhaft begrüßt. Bald nach der Ankunft begab sich das erbprinzeßliche Paar zu dem Oberstleutnant Schallehn, wo das Diner eingenommen wurde.

Königshütte. Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich am 17. Juni gegen morgen im Krugschacht der Königshütte. Eine Anzahl Arbeiter waren mit dem Rauben eines Pfeilers beschäftigt, als plötzlich alles zusammenbrach und zwei Mann verschüttet wurden. Beide waren sofort tot. Während man die Leiche des einen bald zu bergen vermochte, konnte die andere bisher noch nicht aufgefunden werden.

Antonienhütte. Auf der Gottessegnen-Grube verunglückte am Mittwoch der Bergpraktikant Seibel. Als er im Begriffe war in einem sogenannten Küber in die Grube einzufahren, fiel ihm plötzlich das Führungskreuz, das unterwegs an den Seilen hängen geblieben war, mit solcher Wucht auf den Kopf, daß es ihm die Schädeldecke einschlug. Der Verunglückte wurde sofort in das hiesige Knappschaftslazarett gebracht, wo er nach kurzer Zeit seinen Verletzungen erlag.

Schwientochlowitz. Auf dem Feldwege zwischen Schwientochlowitz und Friedenshütte, in der Nähe der alten Försterei, wurden am 18. d. M. abends kurz nach 9 Uhr mehrere Bergleute jumeist von der Friedrich Wilhelmgrube in Friedenshütte von einigen mit Flinten bewaffneten Wegelagerern angefallen. Ein Kamerad der Bergleute war ein Stück Weges vorangegangen und wurde zuerst angefallen. Auf die Hilferufe eilten seine Kameraden herbei und nun entwickelte sich ein heftiges Ringen. Als der Bergmann Kraszczyk auf einen der Angreifer mit einem Stode einhieb, feuerten diese auf ihre Gegner Schüsse ab. Drei der Ueberfallenen wurden durch Schrotschüsse verletzt, zwei mußten in das bielschowitz Knappschaftslazarett übergeführt werden. Von den Wegelagerern, denen eine Uhr in die Hände fiel, fehlt jede Spur.

Oppeln. Der vom Kultusminister unter dem 8. Januar d. J. ausgeschriebene Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen in der Stadt Oppeln zu errichtenden Monumental-Brunnen, welcher nach Inhalt des Preisauschreibens zunächst den Zweck hatte, eine geeignete Idee für die bildnerische Darstellung zu gewinnen,

Virginia.

Erzählung von Emil Clemens.

(12. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Trotz dieser allgemeinen unfreundlichen Stimmung waren auf dem Forum viele Menschen zusammengekommen. Man drängte sich an die Basilika Julia heran. Die weiten Räume des mächtigen Gebäudes waren schon überfüllt. Wer drinnen keinen Platz mehr finden konnte, blieb draußen längs des Weges wartend stehen. Eine Christin sollte heute vor Gericht gestellt werden. Das Volk betrachtete solche Ereignisse als Kurzwahl, besonders an Tagen, die sonst keine Unterhaltung boten. Alles blickte neugierig nach der Richtung des römischen Kerkers, von woher der Zug sichtbar werden mußte.

Wenig wußte das Volk von dem eigentlichen Wesen der neuen Religionssetze. Geheimnisvoll verbargen die Christen die Mysterien ihres Glaubens bei nächtlichen Zusammenkünften in unterirdischen Tempeln. Gegen alles Bestehende, so hieß es und wurde von allen nachgesprochen und geglaubt, hatten sich die Christen verschworen: gegen die Götter, die Tempel und ihre Priester, gegen die höchsten Würdenträger, gegen die Reichen, gegen die Verhältnisse im allgemeinen. Die Einbildungskraft des Pöbels war durch diese unklaren Gerüchte auf das höchste angeregt. Jeder ersann und erfand etwas zum Nachteil der Anhänger des Nazareners. Die Verleumdungen und die persönliche Rache hatten leichtes Spiel, wenn es sich um solche handelte, die im Verdachte standen, der Gemeinschaft der Christen anzugehören. Jeder Mißthat, jedes Verbrechen hielt man eine Setze für fähig, die ihre Zusammenkünfte so sorgfältig geheim zu halten suchte.

Rom gewährte doch sonst allen fremden Götterlehren

Heimstätten und Tempel zur Ausübung ihrer religiösen Gewohnheiten! Warum mußten sich da gerade nur die Nachfolger des Gekreuzigten so sorgfältig verbergen? — Die Wenigsten fanden eine Erklärung zu diesem die großen Massen so aufregenden Warum?

Einige nur erkannten den ungeheuren, umstürzenden Einfluß, den die neue Lehre auf die Geschichte der Menschheit ausüben mußte. Deshalb waren es eben diese Wenigen, die Grund hatten, die Anhänger der Lehren der Selbstlosigkeit zu befeinden.

Gleich die ersten Christen — die Apostel selbst, die in Rom das erhabene Gotteswort der Brüderlichkeit gepredigt hatten, traf die Verfolgung; und so waren alle Anhänger des Christentums von Anfang an gezwungen, sich zu verbergen. Die ungünstigen Umstände, in denen sich die Christen dadurch der großen Menge gegenüber befanden, wurden dann zu ihrem Nachteil ausgelegt, um die Grausamkeit, mit der sie verfolgt wurden, als gerechtfertigt hinzustellen. Langsam nur brach sich die neue Lehre Bahn. Wenige der Edelsten hatten sie erfaßt; von den Unwissenden wurde sie verkannt, verfolgt und verspottet.

Die Hoffnung, sich an dem mutvollen Betragen eines neuen Opfers weiden zu können, hatte das Volk denn auch an diesem trüben Dezembertage nach dem römischen Forum gezogen.

Vorüber gekommen waren schon die Richter, denen die Viktoren Rutenbündel, die Sinnbilder der Gerechtigkeit, voran trugen — die Priester der verschiedenen Götter in ihren Prachtgewändern, die Vestalinnen in weiße Schleier gehüllt — die Senatoren — der Präsekt von Rom — und der Pontifex Maximus, der hohe Priester, dem bei der Beurteilung der Christen die Hauptentscheidung zufiel. Zuletzt der Pretorianer-Oberst umgeben von seiner glanzstrotzenden, gefürchteten Schar.

Das alles hatte das Volk von Rom zu oft gesehen, um noch einen Reiz daran zu finden. Nach anderen Gestalten gelüstete es der Menge: Nach Gestalten die in ihren Bügen ein Etwas trugen, das wie eine magnetische Gewalt anziehend auf die Gemüter wirkte, ein unerklärliches Etwas, das immer wieder ihr Erstaunen, ihre grenzenlose Neugierde wach rief, — ein Rätsel, das sie anzog und ihnen Anlaß zu unaufhörlichen Vermutungen gab. Was war es, das diese verruchten Verbrecher mit hochgehobenem Kopfe, mit schwärmerischer Berklärung in den Blicken, mit sicherem Schritte hingehen ließ zu ihren mitleidslosen Richtern, zu ihrem sicheren Opfertode?

Erwartungsvoll standen sie da, ahnend daß heute das Schauspiel besonders fesselnd sein würde. Plötzlich entstand eine Bewegung — ein Stimmengemurmel ließ sich von weitem vernehmen. — „Da sind sie — seht sie kommen!“ — riefen die Zuseher erregt sich zu.

Alles streckte die Hälse und sah nach der Richtung, aus der der Zug in der von Wachen freigehaltenen Gasse sich bewegen sollte.

Zuerst kam eine Abteilung von Pretorianern mit kurzen Schwertern in den Händen. In einiger Entfernung nach ihnen — ganz allein — ein junges Mädchen — fast noch ein Kind, von wunderbarer Schönheit — Virginia, die Christin!

Das Köpfchen erhob, die leuchtenden großen Augen zum Himmel aufgeschlagen, die in Ketten gefesselten Hände kreuzweise auf der Brust gefaltet — so ging sie langsam, doch furchtlos hinter den Wachen her.

Noch trug sie dieselbe Kleidung von weißen durchsichtigen Schleiern, die sie bei dem Feste der Olympia getragen hatte. Nur ihr Haar floß in goldbraunen Wellen gelöst über Nacken und Schulter hinab. (Fortf. folgt.)

hat eine erfreuliche Beteiligung bei den Bildhauern gefunden. Die eingegangenen zweiundsechzig Arbeiten sind am 8. und 9. Juni d. R. von dem aus der Landeskunstkommission und zwei Vertretern der Stadt Oppeln bestehenden Preisgericht geprüft worden.

vom 13. d. M. ab in der Westhalle des Landesausstellungsparkes am Zehnten Bahnhofe in Berlin bis zum 31. Juli d. J. zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt.

Königliches Standesamt Tarnowitz.

Vom 10. bis 16. Juni.

Geburten.

Ein Sohn: dem Bäckermeister Franz Ferdinand Eduard Adermann, dem Tagearbeiter Franz Kulisch - Eine Tochter: dem Ober-Postassistenten Hermann Nowak, dem geprüften Lokomotivheizer Paul Hessner, dem Biegelarbeiter Christian Potempa, dem Fleischermeister Karl Fleischer, dem Eisenheizer Karl Kasmarek, dem Kutischer Maximilian Rosenberger.

Aufgebote.

Kaufmann Salo Behnisch in Tarnowitz und Klara Hegler in Königshütte OS. - Schuhmacher Franz Zielosko, Witwer, in Piafsejna, und ledige Martha Salwig in Tarnowitz. - Viehhändler

David Dabib in Kempen und Ernestine Wajdorf in Breslau. - Examinierter Heizer Viktor Hermann Stelzer in Peiskretscham und uneheliche Klara Katharina Diebner in Beuthen OS. - Schlep-per Karl Gräß in Tarnowitz und uneheliche Agnes Spiewot in Opatowitz. - Fleischer Paul Karl Wypyszczyl in Tarnowitz und Marie Rosina Elisabeth Schreiber in Königshütte OS. - Schlepper Friedrich Anzager in Birtenhain und ledige Karoline Scholz, in Friedrichshütte. - Maurer- und Zimmermeister Heinrich Wiszetz (Wiszetz), ledig, und ledige Martha Antonie Fleischer, beide in Tarnowitz.

Ehehietlungen.

Eisenbahn-Hilfswärter Alexander Thomas Dahmann, Witwer, in Roschentin und Witwe Marie Martha Jaruschowicz, geborene Adamczyk, in Tarnowitz. - Hüttenarbeiter Kaspar Cierpiol und Witwe Christine Stolik, geborene Blachnik, genannt Liebera, beide in Tarnowitz. - Schmiedegeselle Franz Peter Kalisch und ledige Maria Anna Dziepta, beide in Tarnowitz.

Sterbefälle.

ledige Elfriede Panofsky 30 Jahre alt. - ledige Else Günther 27 Jahre alt.

Ziehung schon 12. Juli zu Breslau: Westpreussische Pferde-Loose à 1 Mk. 11 Loose 10 Mk., Porto und Liste 20 S. extra. Nur 120.000 Loose und doch Hauptgewinne: 1 elegante Equipage mit 4 Pferden, 1 elegante Equipage mit 2 Pferden, 1 elegante Equipage mit 1 Pferd, 40 Reit- und Wagenpferde. Ferner noch 1600 werthvolle Gewinne: Fahrräder, Silber-Besteckkasten (1000 Mk. W.), goldene u. silberne Taschenuhren, silberne Ess- und Kaffeelöffel. Alles Gewinne, die jedem Gewinner Freude machen. Loose versendet auch unter Nachnahme das General-Debit: Lud. Müller & Co. Berlin, Breitestr. 5. Hamburg, gr. Johannisstr. 21. Tel.-Adr.: Glücksmüller.

Deutscher Reichspost-Porto-Tarif.

Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Preis 40 Pfg., auf Pappe zum Aufhängen 70 Pfg.

Die neue Postordnung brachte verschiedene zumteil sehr belangreiche Neuerungen, die jedoch nicht genügend der Allgemeinheit bekannt sind, weshalb diese Vergünstigungen nicht in vollem Umfange ausgenutzt werden und vielfach unnütziges Porto verauslagt wird. B. V.: Was sind Geschäftspapiere? Viele wissen es nicht und wenden Briestaxe an. Es gehören hierher etwa 30 Verschiedenheiten bezw. Anwendungen. Alle diese wichtigen Neuerungen und Bestimmungen sind mit sämtlichen Portotaxen des Orts-, Nah-, Fern- und Weltpostverkehrs von einem Fachmanne in übersichtlichem Plakatportotarif zusammengestellt und bei uns zu haben.

A. Sauer u. Komp.

Bilanz pro 31. Dezember 1899.

Table with 4 columns: Item, A. Aktiva, B. Passiva, C. Reingewinn pro 1899. Rows include: 1. Kassenbestand, 2. Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse, 3. Ausstand in laufender Rechnung bei Genossen, 4. Inventar, Summe der Aktiva, Summe der Passiva, Mitgliederzahl bei Gründung, Zugang, Abgang, Mitgliederzahl am 31. Dezember, Alt-Repten, Spar- und Darlehnskasse.

Lose in Tarnowitz bei Bernh. Goldmann und Jonny Krebs, Zigarrengeschäft. 700

MAGGI zum Würzen der Suppen, wenige Tropfen genügen.

M. Dymarz, Gleiwitzer Straße. Original-Fläschchen zu 65 Pfg. worden zu 45 Pfg. und die zu Mk. 1,10 zu 70 Pfg. mit Maggi nachgefüllt. 702

Unterricht in Gymnas.- und Realschulen erteilt G. Gerlach, cand. phil., Lufschil-Straße 1, 3. 21

Eine fast neue Drogeneinrichtung ist per sofort oder spätestens bis 15. Juli d. J. zu verkaufen. Diesbezügliche Offerten unter J.M. 33. Postlagernd Tarnowitz.

Haus-Verkauf. Das in Tarnowitz, Flurgasse Nr. 4 gelegene Haus nebst daranliegenden Garten ist zu verkaufen. Näheres bei H. Kapp, Kreuzburg OS., Kirchplatz.

Weißwaren nebst dazu gehöriger Ladeneinrichtung ist krankheitshalber bald oder bis 15. Juli d. J. billig zu verkaufen. Angebote erbitte unter G.H. 30. Postlagernd Tarnowitz.

Flügel, Pianinos, Harmoniums. Ed. Seiler, Liegnitz. Größte Fabrik Ost-Deutschlands 27000 Stück gefertigt. Prämiiert auf 15 Ausstellungen. Niederlage in Beuthen O.-S., Bahnhof-Straße 28/29.

Formular zur Berufung gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer.

Dasselbe schließt sich genau den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes an; hiernach ist jeder imstande, seine Berufung ohne weiteren Rechtsbeistand selbst abzufassen.

A. Sauer & Komp., Kochergasse 2 am Rathaus.

Für die Reisezeit beachtenswert. Mey's Stoffwäsche. Kragen, Manschetten, Vorhemdchen, Krawatten, alle Größen vorhanden. Man kann seinen Bedarf an Wäsche sehr leicht für eine Wochen und Monate währende Reise mitführen, wodurch man der Sorge dafür überhoben ist. A. Sauer & Komp.

Suche Zu vermieten Flurgasse: 1 Wohnung 2 Zimmer und Küche per 1. Juli, 1 Wohnung 1 Zimmer per sofort. Bodländer.

Donnerstag, den 21. Juni d. J., vor mittags 10 Uhr versteigere ich vor dem Gasthause zu den 6 Linden, hier, zwangsweise: 707

1 Fahrrad mit Zubehör. Tarnowitz, den 20. Juli 1900. Kieber, Gerichtsvollzieher.

Freitag, den 22. Juni d. J. vorm. 7 Uhr werde ich in Neu-Nepten im Gasthause bei Hecht, anderweit gepfändet:

1 Kalbe und 1 Schwein, um 8 1/2 Uhr am selben Tage in Stolzlarzowitz bei Sczerba, anderweit gepfändet:

1 Arbeitspferd mit Kummer, 1 Lastwagen, 1 Radentisch für Fleischer, 1 Dezimalwaage, ferner um 12 1/2 Uhr in Mikultschütz bei Dschinski, anderweit gepfändet:

1 fettes Schwein, nachm. 5 Uhr in Wieschowa bei Gutten-tag, anderweit gepfändet:

1 Sopha mit buntem Bezug und Sonnabend, den 23. Juni d. J. vorm. 11 1/2 Uhr in Rybna im Gasthause bei Fleischer, anderweit gepfändet:

1 Regulatoruhr, 1 Kreuz unter Glassturz, 1 Sopha, 1 Schrank, 1 Glas-schrank,

alles zwangsweise versteigern. Tarnowitz, den 20. Juni 1900. 712 Tinzmann, Gerichtsvollzieher.

Pilgerkarte 15 Pfg., mit Stempel und Marke aus Rom gesendet 40 Pf.

A. Sauer u. Komp.

Zwei einzelne Zimmer, möbliert, sofort zu vermieten. Knittels Konditorei. 706

Eine herrschaftl. Wohnung von 5 Zimmern, Küche, Badezimmer und dem nötigen Beigelaß ist in meinem Hause Lubliner Straße gegenüber dem Königl. Amtsgericht, sofort zu vermieten und vom 1. Oktober d. J. zu beziehen. 705 C. Scholz.

Zu meinem Hause Ring 11 ist vom 1. Oktober 1900 der ganze Oberstod zu vermieten und zu beziehen. Josef Joscht i. J.: Leopold Joscht. 718

Eine Wohnung von 2 Stuben und Küche im Hinterhause ist sofort zu vermieten bei Dziuba. 601 Schützen-Straße 28, Wohnung: 2 Stuben, Kammer und Küche, Mk. 200.-, p. 1./7 zu vermieten. 683

Der Skladen mit Stube und Küche in meinem Hause, Krenzing, ist zu vermieten und sofort zu beziehen. H. Wenzel. 679

5 Zimmer und Küche sind im ganzen oder geteilt per bald zu vermieten. 198 Franz Michatz. 522

5 Zimmer und Küche im zweiten Stock sind für den 1. Juli oder später zu vermieten. Karlshofstraße, Schmiedemeister J. Polczyk son. 523

Sonderbeilage zum Tarnowitzer Kreis- und Stadtblatt.

Tarnowitz, den 20. Juni 1900.

Polizei-Verordnung

betreffend die Rörung von Zuchtebern (Eber-Rörordnung).

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisauausschusses für den Umfang des Kreises Tarnowitz die folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Ebers zum Decken fremder Säue ist nur dann zulässig, wenn der Eber nach vorangegangener Prüfung (Rörung) zur Zucht für tauglich befunden (angefört) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Eber, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden. Ein im Miteigenthum stehender nicht angeförter Eber darf nur von einem der Miteigenthümer zum Decken der eigenen Säue benutzt werden.

§ 2.

Die Rörung der Zuchteber erfolgt durch die Bullenrörkommission gleichzeitig mit der regelmäßigen Rörung der Zuchtbullen.

Für die Eintheilung der Rör- bzw. Deckbezirke und für die Zusammensetzung und die Geschäftstätigkeit der Rörkommission finden die Polizeiverordnung betreffend die Rörung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 und die Ausführungsbestimmungen des Kreisauausschusses zu derselben vom 24. November 1898 (vgl. Sonderbeilage zum Kreisblatt vom 4. Dezember 1898*) entsprechende Anwendung, sofern nicht besondere Vorschriften noch erlassen werden.

§ 3.

Als einheitliches Deckgeld wird der Betrag von mindestens 1 Mark festgesetzt.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft rückt, wird bestraft:

- 1) wer einen nicht angeförten oder abgeförten Eber zum Decken fremder Säue hergiebt oder derart weiden oder herumlaufen läßt, daß er fremde Säue decken kann,
- 2) wer einen angeförten Eber nach Ablauf der Rördauer oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anförung erfolgte, zum Decken fremder Säue hergiebt,
- 3) wer eine ihm gehörige Sau von einem Eber decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Rörordnung nicht verwendet werden darf,
- 4) wer offensichtlich Krankheitserscheinungen an dem geförten Eber der Rörkommission anzuzeigen unterläßt,
- 5) wer ein niedrigeres Deckgeld als das im § 3 festgesetzte zuläßt,
- 6) wer sonst gegen die Vorschriften dieser Rörordnung oder die sonstigen nach § 2 gültigen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5.

Eberhaltern, welche nach § 4 dieser Rörordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten drei Jahren nach der Bestrafung die Anförung der in ihrem Besitze befindlichen Eber versagt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt zum 1. Juli 1900 in Kraft.

Tarnowitz, den 31. Mai 1900.

Der Landrath.
von Schwerin.

Polizei-Verordnung

betreffend die Rörung von Ziegenböcken (Ziegenbock-Rörordnung).

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf Grund des § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erlasse ich mit Zustimmung des Kreisauausschusses für den Umfang des Kreises Tarnowitz nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1.

Sämmtliche im Kreise Tarnowitz vorhandene, zur Zucht bestimmte Ziegenböcke im Alter von 6 Monaten und darüber sind alljährlich einmal zur Prüfung ihres Zuchtwerthes der in § 3 bezeichneten Rörkommission an den bekannt gemachten Musterungsorten vorzuführen.

§ 2.

Die Befugniß, einen Ziegenbock zum Decken fremder, d. h. dem Eigenthümer des Ziegenbocks nicht gehörender Ziegen zu verwenden, ist von einer besonderen Erlaubniß abhängig. Diese Erlaubniß ist von dem Landrath nur für solche Ziegenböcke zu erteilen, welche von der Rörkommission nach vorgängiger Prüfung als zur Zucht geeignet (angefört) erklärt worden sind.

§ 3.

Die Rörung der Ziegenböcke erfolgt durch die Bullenkommission gleichzeitig mit der regelmäßigen Rörung der Zuchtbullen. Für die Eintheilung der Rör- bzw. Deckbezirke und für die Zusammensetzung und die Geschäftstätigkeit der Rörkommission finden die Polizeiverordnung betreffend die Rörung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 und die Ausführungsbestimmungen des Kreisauausschusses zu derselben vom 24. November 1898 entsprechende Anwendung, (vergl. Sonderbeilage zum Kreisblatt vom 4. Dezember 1898**) sofern nicht besondere Vorschriften noch erlassen werden.

§ 4.

Als einheitliches Deckgeld wird der Betrag von mindestens 0,50 Mk. festgesetzt.

§ 5.

Kein Bockhalter darf an einem Tage mehr als 6 Ziegen, und anders als in Zwischenräumen von mindestens 1½ Stunden und innerhalb eines Jahres mehr als 120 Ziegen decken lassen.

§ 6.

Das Umherziehen mit Ziegenböcken zur Deckung von Ziegen ist untersagt.

*) vergl. auch untenstehende wiederholte Bekanntmachung.
**) desgleichen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft

- 1) wer einen nicht angeförten oder abgeförten Ziegenbock zum Decken fremder Ziegen hergiebt oder derart weiden oder herumlaufen läßt, daß er fremde Ziegen decken kann,
- 2) wer einen angeförten Ziegenbock nach Ablauf der Rördauer oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anförung erfolgt, zum Decken fremder Ziegen hergiebt,
- 3) wer eine ihm gehörige Ziege von einem Ziegenbock decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Rörordnung nicht verwendet werden darf,
- 4) wer offensichtlich Krankheitserscheinungen an dem geförten Bock der Rörkommission anzuzeigen unterläßt,
- 5) wer ein niedrigeres Deckgeld als das im § 4 festgesetzte zuläßt,
- 6) wer sonst gegen die Vorschriften dieser Rörordnung oder die sonstigen nach § 3 gültigen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 8.

Bockhaltern, welche nach § 7 dieser Rörordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten 3 Jahren nach der Bestrafung die Anförung der in ihrem Besitze befindlichen Böcke versagt werden.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft.

Tarnowitz, den 31. Mai 1900.

Der Landrath.
von Schwerin.

Polizei-Verordnung

betreffend die Rörung von Zuchtbullen vom 4. April 1898.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben ist nur dann zulässig, wenn der Bulle nach vorgängiger Prüfung (Rörung) zur Zucht für tauglich befunden (angefört) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreis-Ausschuß in Rörbezirke eingetheilt.

§ 3. Für jeden Rörbezirk wird eine Rörkommission gebildet.

Dieselbe besteht, je nach der Anordnung des Kreis-Ausschusses aus 3—5 Mitgliedern.

Die Mitglieder sind vom Kreis-Ausschuß nach Anhörung der Kreiskommission der Landwirtschaftskammer zu wählen.

Der Kreis-Ausschuß bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiter zu führen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Rörkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Landrath ist berechtigt, an allen Rörterminen Theil zu nehmen. Derselbe tritt dann als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 6. Die allgemeinen Rörungen finden in der Regel jährlich einmal statt.

Der Landrath bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Rörkommission die Rörtermine. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Rörkommission.

§ 7. Die Rörbezirke, die Namen der Mitglieder der Rörkommission und die Rörtermine sind durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bullen, welche zur Rörung gestellt werden sollen, sind vor dem Rörtermine bei dem Landrath anzumelden und mit Nasenringen versehen am Rörtermine der Rörkommission vorzuführen. Die Rörung kann ausnahmsweise im Gehöft des Bullenhalters vorgenommen werden. Geschieht dies auf Antrag des Letzteren, so hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen.

§ 9. Der Bullenbesitzer ist verpflichtet, von einer ihm bekannten Krankheitserscheinung an dem vorgestellten Bullen der Rörkommission Mittheilung zu machen.

§ 10. Die Rörkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angefört) oder untauglich, (abgefört) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Rörtermine mitzutheilen; dieselbe ist nicht anfechtbar.

Die angeförten und die nach früher erfolgter Anförung abgeförten Bullen werden im Rörtermine auf der linken Keule mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen. Die Rörkommission bestimmt, für welche Zeit die Anförung gelten soll.

Die Anförung gilt für den Umfang des Kreises in dem sie erfolgt. Die Rörkommission kann bestimmen, daß die Anförung nur für einen Theil des Kreises gelten soll.

Der Kreis-Ausschuß hat nach Anhörung der Rörkommission darüber zu befinden, inwieweit die in anderen Kreisen erfolgten Anförungen für seinen Kreis gelten sollen.

§ 11. Die Rörkommission hat über die Resultate der Rörungen Protokolle zu führen und dieselben dem Landrath nach Schluß des Rörgeschäftes zu überreichen. Die Namen der Besitzer der angeförten Bullen nebst einer kurzen Beschreibung der Letzteren nach Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 12. Außerterminliche Rörungen sind beim Landrath zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Rörkommission. §§ 10 und 11 finden auch auf außerterminliche Rörungen Anwendung. Die Kosten trägt der Bullenbesitzer.

§ 13. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landraths der Bürgermeister, an Stelle des Kreis-Ausschusses der Magistrat. Die im § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organs der Landwirtschaftskammer fällt weg. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 14. Der Kreis-Ausschuß beschließt über die Höhe der von den Bullenbesitzern für die Rörung zu erhebenden Gebühren, welche zur Kreis-Kommunalkasse fließen. Aus diesen Mitteln werden die im § 15 erwähnten Vergütungen gewährt.

Der Kreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung von Rörgebühren abzugehen und die Mittel für die im § 15 erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

§ 15. Die Mitglieder der Rörkommissionen erhalten Diäten und Reisekosten nach vom Kreis-Ausschuß festgestellten Sätzen aus der Kreis-Kommunalkasse.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

- wer einen nicht angeführten Bullen zum Decken fremder Röhre und Kalben hergiebt;
- wer einen angeführten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anführung erfolgte zum Decken fremder Röhre und Kalben hergiebt;
- wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
- wer einen ungeführten oder abgeführten Bullen so weiden läßt, daß derselbe fremdes Vieh decken kann;
- wer wissentlich Krankheitserscheinungen an dem geführten Bullen der Rörkommission anzuzeigen unterläßt.

§ 17. Diese Polizei-Verordnung tritt bezüglich der §§ 1 und 16 am 1. Oktober 1898, im Uebrigen am 1. Mai 1898 in Kraft.

Auf Antrag des Kreis-Ausschusses kann durch den Ober-Präsidenten für einzelne Kreise oder Rörbezirke im Falle eines besonderen Bedürfnisses der erstgenannte Termin um 3 Monate hinausgeschoben werden.

Alle zur Zeit in der Provinz Schlesiens geltenden Bullen-Rörordnungen treten am 1. Oktober 1898 außer Kraft.

Der Ober-Präsident.
Fürst von Hatzfeld.

Ausführungsbestimmungen zu der Polizei-Verordnung betreffend die Rörung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 für den Kreis Tarnowitz.

Zur Ausführung der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten betreffend die Rörung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 beschließen wir für den Umfang des Kreises Tarnowitz nach Anhörung der Rörkommission folgende Vorschriften:

Zu § 1: Ungeführte Bullen dürfen daher nur zum Decken eigener Röhre und Kalben Seitens deselben Eigenthümers verwendet werden. Für das Decken fremder Röhre und Kalben durch geführte Bullen ist ein Sprunggeld zulässig, welches dem Bullenbesitzer bzw. -halter zufließt.

Innerhalb eines Deckbezirks (vergl. zu § 16) darf das Sprunggeld, sofern mehrere Bullenbesitzer vorhanden sind, nur in gleicher Höhe erhoben werden. In Streitfällen entscheidet über die Höhe des Sprunggeldes der Kreis-Ausschuß. Wer das Decken fremder Röhre und Kalben durch geführte Bullen betreibt, ist zur Führung eines Sprungregisters verpflichtet, aus welchem der Tag des Sprunges, der Name und Wohnort des Eigenthümers der Kuh oder Kalbe und die Höhe des gezahlten Sprunggeldes ersichtlich ist.

Zu § 2. Der Kreis Tarnowitz bildet nur einen Rörbezirk.

Zu § 3. Die Rörkommission des Kreises Tarnowitz besteht aus 5 Mitgliedern und zwar dem Landrath oder seinem Stellvertreter im Vorsitz des Kreis-Ausschusses als Vorsitzenden,

- und zur Zeit aus den Mitgliedern
- früherer Rittergutsbesitzer Sobotta—Kempczowitz,
 - Rittergutsbesitzer von Koschützki—Rybna,
 - Mühlenbesitzer Ganschinicz—Brosławitz,
 - Bauer Martin Brodarczyk aus Radzionkau,

bzw. den Stellvertretern

- Oekonomiedirektor Rattner—Mikulschütz,
- Rittergutsbesitzer Gräber—Groß-Wilkowitz,
- Gutspächter Flegner—Kopanina,
- Bauer Josef Kuhna—Bobrownik.

Ihre Wahlperiode erstreckt sich vom 3. Juni 1898 bis 3. Juni 1904.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Sauer in Tarnowitz.

Zu § 5. Durch die Wahl des Landraths zum Vorsitzenden der Rörkommission (vergl. zu § 3) erübrigt sich seine besondere Beziehung.

Zu § 6. Der Landrath, zugleich als Vorsitzender der Rörkommission bestimmt nach Benehmen mit den Mitgliedern derselben die Rörtermine, die in der Regel im Herbst stattfinden, und erläßt die Einladungen zu den Terminen.

Zu § 10. Als Brandzeichen gilt für den Kreis Tarnowitz der Buchstabe T. Die Abführung früher angeführter Bullen wird durch einen, dieses Brandzeichen quer durchziehenden Brandstrich kenntlich gemacht.

Die Anführung gilt in der Regel für ein Jahr bis zum jedesmaligen nächstjährigen Rörtermine, sofern nicht nach der Entscheidung der Rörkommission eine Abführung vorher erforderlich wird. Die Anführungen der Nachbarkreise Lublinitz, Gleiwitz, Zabrze und Beuthen werden auch für den Kreis Tarnowitz als gültig erachtet. Im Uebrigen bestimmt der Kreis-Ausschuß in jedem Einzelfall, ob ein in einem andern, als den vorher bezeichneten Kreisen angeführter Bulle, der in den Bezirk des Kreises Tarnowitz eingeführt wird, ohne vorherige außerterminliche Rörung zum Decken verwendet werden darf.

Zu § 14. Von der Erhebung von Rörgebühren wird Abstand genommen. Die Kosten des Rörgeschäftes werden aus Kreis-Kommunalmitteln bestritten.

Zu § 15. Die Diäten und Reisekosten werden in Höhe der Sätze für Mitglieder von Kreis-Kommissionen gewährt.

Zu § 16b. Die örtlichen Grenzen, für welche die Anführung erfolgt (Deckbezirke), werden nach Anhörung der Rörkommission durch Beschluß des Kreis-Ausschusses festgesetzt. Der Beschluß ist im Kreisblatt zu veröffentlichen.

Die Deckbezirke unterstehen behufs ordnungsmäßiger Durchführung der Rörordnungen der Rörkommission, welche berechtigt ist, jederzeit Revisionen in Bezug auf die Handhabung des Deckgeschäftes und die Bullenhaltung vorzunehmen, um über eine etwa erforderliche Abführung eines geführten Bullen entscheiden zu können. Die Rörkommission ist außerdem befugt, für mehrere Deckbezirke besondere Kommissarien zur Vornahme dieser Revisionen zu bestellen.

Tarnowitz, den 24. November 1898.

Der Kreis-Ausschuß.
von Schwerin.

Beschluß des Kreis-Ausschusses betreffend die Abgrenzung der Deckbezirke.

Es wird beschlossen:

auf Grund des § 16b der Ausführungsvorschriften vom 24. November d. Js. zu der Polizeiverordnung betreffend die Rörung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 für den Kreis Tarnowitz zu bestimmen, daß

a) die Gemeinden:

Brosławitz¹⁾, Alt-Chechlaw, Friedrichswille²⁾, Kempczowitz¹⁾, Koslowagora, Larischhof, Mikulschütz, Raklo, Dypatowitz, Orzech, Piasezna, Pilzendorf, Pniowitz, Ptakowitz¹⁾, Radzionkau, Alt-Repten²⁾, Neu-Repten²⁾, Rybna, Stollarzowitz, Alt-Tarnowitz, Trockenberg (unter Zuweisung der Kolonien Blechowka und Lazarowka), Wieschowa und Groß-Boglin, ferner

b) die Bullenhaltungsverbände:

- Brinitz—Neu-Chechlaw,
- Bobrownik (exklusive Blechowka und Lazarowka), Rudy-Piekar—Friedrichsgrube,
- Zendryffel—Truschütz und
- Lassowitz—Sowitz sowie

c) die Städte:

Tarnowitz und Georgenberg

als Deckbezirke für sich zu gelten haben.

In denjenigen Gemeinden pp. in denen mehrere geführte Bullen vorhanden sind und von verschiedenen Stationshaltern unterhalten werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß jedem der vorhandenen Bullen möglichst eine gleiche Zahl der zu deckenden Röhre zugeführt wird, damit nicht einerseits eine zu große, andererseits eine zu geringe Inanspruchnahme der einzelnen Bullen stattfindet.

Tarnowitz, den 24. November 1898.

Der Kreis-Ausschuß.
von Schwerin.

¹⁾ Jetzt Verband: Brosławitz—Kempczowitz—Ptakowitz.

²⁾ " " Friedrichswille—Alt-Repten—Neu-Repten.